

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein heißt „LICHTBEWUSSTLEBEN e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, des Naturschutzes sowie der öffentlichen Gesundheitspflege innerhalb eines ganzheitlichen Konzepts im Sinne von § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Bildungsveranstaltungen, die Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, ihrer Gesunderhaltung sowie der Erweiterung ihres Bewusstseins hinsichtlich einer erweitert humanistischen Lebensweise fördern.
Das beinhaltet u.a. Vortragsveranstaltungen, Workshops, Ausstellungen, Musikabende, Konzerte, Malkurse sowie Veranstaltungen zu grundsätzlichen und komplementären Themen wie Psychologie, Gesundheit (inkl. Heilmethoden und deren holistischer Anwendung), Philosophie, Ernährung, Bewegung, Frieden, Wahrheit, Nachhaltigkeit, Gleichberechtigung, Tier-, Natur- und Umweltschutz sowie Kultur. Dies beinhaltet u.a. auch Angebote, Seminare, Workshops zu Meditation, LichtYoga und Tanz;
 - Veranstaltungen, Seminare, Workshops, Podiumsdiskussionen mit dem Ziel
 - Menschen weltweit zu treffen, sich zu verbinden und sich gegenseitig zu impulsieren, voneinander zu lernen, sie zu begleiten und zu unterstützen;
 - gemeinsam zu meditieren, zu singen und zu tanzen;
 - Friedensbewusstsein und Freiheitsorientierung in die Welt zu tragen;
 - die Demokratie, den Frieden und die Freiheit in der Welt zu stärken und auszudehnen;
 - die Einheit bewusst zu machen, zu leben und alle Menschen, die Frieden verwirklichen wollen, weltweit zu verbinden, sodass eine größere Kraft durch Integration entstehen kann;

- Begleitung und Beratungsmaßnahmen, die Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Gesunderhaltung fördern, im Besonderen in bestimmten Lebensphasen und –situationen, wie beispielsweise in der Jugend und im Alter;
 - Aufbau, Förderung und Betreiben von Einrichtungen, die der Bildung, der Gesunderhaltung oder der Persönlichkeitsentwicklung dienen;
 - Maßnahmen, um Tiere vor Schmerzen, Leiden oder Schäden zu bewahren und vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten besonders zu schützen. Das kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, etwa durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit oder durch die Unterstützung von Organisationen und Einrichtungen, die Hilfe für Tiere, Bäume und Pflanzen bieten;
 - Umweltrelevante Maßnahmen, die zum Erhalt der Natur sowie ihrem Schutz und ihrer Regeneration auf unserer Erde beitragen und im Sinne von Nachhaltigkeit und einem bewussten Umgang mit den natürlichen Ressourcen ausgerichtet sind, wie beispielsweise
 - Stärkung, Stützung und Anhebung des Bewusstseins der Menschen bezogen auf den Umgang mit der Natur und der Erde über Impulsvorträge und eigenes Vorleben, wie z.B. über den Einsatz nachhaltiger Materialien;
 - Schaffung von Bewusstsein für die Würde allen Lebens über Meditation, Besinnungs- und Wahrnehmungsübungen und Workshops;
 - Waldschutz / -schonung z.B. durch Säuberung von Wald und Natur, Naturbegegnung und Naturbildung;
 - Erwerb und Bewirtschaftung von Wald- und Naturgrundstücken u.a. mit dem Ziel der Renaturierung, des Arten- und Umweltschutzes, der Schaffung bzw. des Erhalts von ökologischem Gleichgewicht und auch zur Nutzung für Bildungsmaßnahmen;
 - umweltrelevante Maßnahmen rund um den Gewässerschutz.
 - Erstellung von Broschüren oder Publikationen sowie die Förderung von Studien, Forschungsprojekten und der wissenschaftlichen Ausarbeitung gewonnener Erkenntnisse.
3. Die Zwecke können auch im Ausland verwirklicht werden.
 4. Der Zweck des Vereins kann auch verwirklicht werden durch die Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Organisationen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Mitgliedsantrag gerichtet an den Vorstand. Für Kinder (0-13 Jahre) und jugendliche Mitglieder (14-17 Jahre) beantragen die Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft und verpflichten sich gegebenenfalls fällige Beiträge zu leisten.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den jeweiligen Antragsteller erfolgt nicht. Die Ablehnungsentscheidung unterliegt nicht der Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft wird wirksam durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses.

- 4) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss einem Mitglied des Vorstands vier Wochen vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
 - a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Ankündigung des Ausschlusses den Rückstand nicht innerhalb von 4 Wochen eingezahlt hat. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
 - b) Bei grober Verletzung der Vereinspflichten, z.B. bei schuldhafter Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Vorstand einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- 5) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft an Personen aufgrund eines Beschlusses verleihen, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Beitrags befreit und sie müssen nicht Vereinsmitglied sein. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 6) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und elektronische Postadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die Art, Umfang und Ausnahmen der finanziellen Verpflichtungen seiner Mitglieder regelt. Sie legt die Fälligkeit der Beitragszahlungen fest und passt sie den jeweiligen Gegebenheiten an. Die Beitragsordnung bestimmt außerdem Form, Ausführung und Auswirkung von Mahnungen.
2. Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands können einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Erwachsene und jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das passive Wahlrecht ist für Jugendliche ausgeschlossen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben in der Mitgliederversammlung ein Sitz- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts der jugendlichen Mitglieder (14 – 17 Jahre) durch die gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen, es sei denn die Stimme wurde gemäß § 9 Nr. 8 ordnungsgemäß übertragen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Umsetzung des Vereinszwecks mitzuwirken.
3. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere die fälligen Mitgliedsbeiträge zu leisten.

4. Mitglieder, im Dienst an den Verein, können eine Aufwandsentschädigung erhalten unter Berücksichtigung von § 2 Nr. 4. Die Entscheidung darüber fasst der Vorstand.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, ihrer elektronischen Postadresse oder ihrer Bankverbindung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern. Ein Mitglied wird in der Mitgliederversammlung als Vorsitzende(r), eines als dessen Stellvertreter(in), eines als Schriftführer(in) und ein Mitglied als Schatzmeister(in) gewählt.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) sind gemeinsam vertretungsberechtigt, dabei kann eine(r) der beiden durch ein anderes Vorstandsmitglied ersetzt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Vorstandswahl als Ersatz in den Vorstand zu wählen.
5. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Vorstand sind eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Verein sowie die Volljährigkeit. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
Buchführung, Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Verwaltung des Vereinsvermögens und der Anfertigung des Jahresberichts sowie die Aufnahme neuer Mitglieder,
Der Vorstand kann für die Ausübung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Einladung kann auch per elektronischer Post erfolgen.
8. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

9. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Auch ein per Email gefasster Beschluss entspricht der Schriftform.
10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, kann aber eine Aufwandsentschädigung erhalten, insbesondere können ihm entstandene angemessene Auslagen und Aufwendungen ersetzt werden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Vorstand kann daneben auch für Tätigkeiten, die über seine ehrenamtliche Tätigkeit hinausgehen, aufgrund eines gesondert abzuschließenden Arbeits- oder Dienstleistungsvertrages eine gesonderte Vergütung erhalten. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen der Vorstand die vom Vorstandsmitglied erbrachte Leistung anderweitig nur gegen Entgelt erhalten kann.
11. Der Vorstand ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsgemäßen Zwecke ganz oder teilweise zu erfüllen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c) Erlass einer Beitragsordnung, sowie bei Bedarf einer Finanzordnung und einer Geschäftsordnung, die alle nicht Bestandteile der Satzung sind,
 - d) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
 - e) Bestellung von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten,
 - f) Entscheidung über die Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern.
3. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben ist an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten. Die Einladung kann auch per elektronischer Post erfolgen.
4. Der Vorstand setzt bei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Tagesordnung fest. Bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ausgeschlossen davon sind Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5. Gemäß § 36 BGB beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags muss die Einladung in Schriftform erfolgen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Einladungsfrist verkürzt auf mindestens zwei Wochen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung fasst, sofern keine besonderen Regelungen gelten, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
8. Grundsätzlich wird das Stimmrecht persönlich ausgeübt. Durch schriftliche Vollmacht kann das Stimmrecht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegt. Ein Mitglied darf durch die Stimmrechtsübertragung nicht mehr als zwei Stimmen, inklusive der eigenen, auf sich vereinen. Die eigene und die übertragene Stimme können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
9. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
10. Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse werden protokolliert. Dieses Protokoll ist vom Protokollführer, dem Vorstandsvorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
11. Eine Mitgliederversammlung kann auch virtuell, etwa über Video- oder Telefonkonferenz, durchgeführt werden. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Vorstand. Die Einladungsfrist kann hierbei auf zwei Wochen verkürzt werden. Hierzu wird mit einem geeigneten Verfahren sichergestellt, dass nur Mitglieder Zugang haben.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern sofort in Textform mitzuteilen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lichtbewusstseingemeinschaft Bildung und Gesundheit gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.